

Helmut Samjeske

Steuerberater
Ruf 349 77 10

Helmut Samjeske – Tegeler Weg 25 – 10589 Berlin

Hominum causa omne ius constitutum est

Um der Menschen willen ist alles Recht geschaffen.

Flavius Anicius Hermogenianus Olybrius war ein spätromischer Aristokrat, der Ende des 4./Anfang des 5. Jahrhunderts n. Chr. lebte.

Ungültige Steuergesetzgebung

Sehr geehrte

Nachstehend ein paar Anmerkungen zu unserer hiesigen Steuerverwaltung und zu der Steuergesetzgebung.

Unterzeichnung

Untersuchungen in Sachen Autorisierung und Unterschrift auf der Ebene von Behörden und Gerichten haben gezeigt, daß dort entstanden sein sollende Rechtsakte nicht unterzeichnet bzw. nicht vollständig unterzeichnet bzw. auch nicht mit Amtsbezeichnung des Verantwortlichen Beamten bzw. Richters versehen sind. Dies ist ungesetzlich!

Die von dem Bürger einzureichende Steuererklärung enthält den Zusatz:

„Die Erklärung muß vom Steuerpflichtigen bzw. von einer in § 34 AO genannten Person eigenhändig zu unterschrieben sein“, bzw. „die Steuerklärungen sind eigenhändig, bei Ehegatten von beiden zu unterschreiben“.

Dieser Zusatz hat die Bedeutung der Autorisierung der Bestätigung des bekundeten Willens.

Eine gleiche Verfahrensweise trifft die Verwaltung, denn der Bürger / Grundrechtsträger hat einen Anspruch zu erfahren, wer in der Sache, gerade auf der Ebene der Eingriffsverwaltung verfügt hat.

Steuererklärungen sollten nur noch mit dem Zusatz abgegeben werden:

Die Steuererklärung wurden auf Grund einer Anordnung der Finanzverwaltung ausgearbeitet und dem Finanzamt zugeleitet. Die Unterschrift auf der Steuererklärung ist nur in dem Falle gültig, wenn die Steuererklärung und die Gewinnermittlung auf Grund von Gesetzen ausgefertigt worden sind, die den Ansprüchen des Grundgesetzes, verkündet am 23.05.1949, entsprechen, insbesondere den Ansprüchen aus Art. 123 Abs. 1; 19 Abs. 1 und 2 GG i. V. mit Art. 77; 78 und 82 Abs. 1 GG. Nur dann werden auch Zahlungen auf Steuern, steuerliche Nebenleistungen und Abgaben ohne Vorbehalt geleistet. Andernfalls wird der Vorbehalt bereits eingeredet und angekündigt, daß geleistete

1

oder auch erzwungene Zahlungen von dem betreffenden, in der Sache tätigen Beamten zurückgefordert werden.

In der Sache bestehen ernstliche Zweifel, daß den grundgesetzlichen Ansprüchen entsprochen worden ist.

Meine Aufgabe

Die mir auferlegt Verpflichtung formuliert § 1 BORA, die analog auf Steuerberater anzuwenden bleibt:

(2) Die Freiheitsrechte des Steuerberaters gewährleisten die Teilhabe des Bürgers am Recht. Seine Tätigkeit dient der Verwirklichung des Rechtsstaats.

(3) Als unabhängiger Berater und Vertreter in Rechtsangelegenheiten hat der Steuerberater seine Mandanten vor Rechtsverlusten zu schützen, rechtsgestaltend, konfliktvermeidend und streitschlichtend zu begleiten, vor Fehlentscheidungen durch Gerichte und Behörden zu bewahren und gegen verfassungswidrige Beeinträchtigung und staatliche Machtüberschreitung zu sichern.

Zur Einkommensteuer

Wegen des hier beanspruchten Einkommensteuergesetzes zeige ich Ihnen, auf welcher gesetzlichen Grundlage Sie verpflichtet sein sollen: Sie werden mir sicherlich zustimmen, wenn dargestellt wird, daß Ihre Pflicht sich aus einer gültigen gesetzlichen Ermächtigungsgrundlage ergeben muß (Art. 1.3 und 20.3.GG).

Nachstehend die benutzte gesetzliche Grundlage, die nach dem 23.05.1949 niemals als förmliches Gesetz verkündet worden ist:

Reichsgesetzblatt

Teil I

1934	Ausgegeben zu Berlin, den 24. Oktober 1934	Nr. 119
Tag	Inhalt	Seite
16. 10. 34	Einkommensteuergesetz (EStG).....	1005

Einkommensteuergesetz (EStG)

Vom 16. Oktober 1934

Berlin, 16. Oktober 1934.

Der Führer und Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsminister der Finanzen
Graf Schwerin von Krosigk

Hier eine weitere Feststellung: Gemäß Art. 4, § 3 des Zweiten Gesetzes über die Bereini-
gung von Bundesrecht im Zuständigkeitsbereich des Bundesministers der Justiz vom
23.11.2007 bleiben Rechte und **Pflichten**, die durch gesetzgeberische, **gerichtliche**
oder Verwaltungsmaßnahmen der **Besatzungsbehörden** oder auf Grund solcher Maß-
nahmen **begründet oder festgestellt worden sind, von der Aufhebung unberührt**
und bestehen nach Artikel 2 Abs. 1 Satz 1 des Ersten Teils des Überleitungsvertrages
vom 26. Mai 1952 **fort**.

Demzufolge haben sich sowohl der Bundes- wie die Landesgesetzgeber sowie die bun-
desdeutsche vollziehende Gewalt ebenso alle bundesdeutsche Gerichte einschließlich des
Bundesverfassungsgerichtes auch nach dem Inkrafttreten des Bonner Grundgesetzes am
23.05.1949 an die Entscheidung des **Tribunal Général de la Zone Francaise**
D'Occupation Rastatt vom 06.01.1947 heute noch immer zwingend zu halten, in der es
im Wesentlichen heißt:

Es steht fest, dass die Wahl zum Reichstag vom 05. März 1933 unter Umstän-
den zustande gekommen ist, die eine offenkundige, von der Regierung be-
gangene Gesetzeswidrigkeit und Gewaltanwendung darstellen, dass das soge-
nannte Ermächtigungsgesetz vom 23.03.1933 entgegen der Behauptung, dass
es der Verfassung entspreche, in Wirklichkeit von einem Parlament erlassen
worden ist, dass infolge Ausschlusses von 82 ordnungsgemäß gewählten Ab-
geordneten eine gesetzwidrige Zusammensetzung hatte und dass es durch die
Vereinigung aller Vollmachten in der Hand von Hitler alle wesentlichen Vo-
raussetzungen einer ordnungsgemäßen und normalen Rechtsgrundsätzen ent-
sprechenden Regierung verletzt.

Das BVerfG in seiner Entscheidung 3, 58 analog: Also auch solcher Gesetze, die erst
während der national-sozialistischen Zeit beschlossen und verkündet worden waren
sind daher niemals in einem von rechtsstaatlichen Grundsätzen beherrschten Gesetzge-
bungsverfahren entstanden.

Die grundgesetzliche Hürde des Art. 123 Abs. 1, Art. 139 GG, geschweige denn Art. 19
Abs. 1 und 2 GG konnten vom hier gewollt angewendeten Einkommensteuergesetz nie-
mals passiert werden.

In Sachen Einkommensbesteuerung führe ich ergänzend unter Beachtung der Entschei-
dungen des BVerfG aus:

Rechtssatz der Entscheidung des BVerfG 6, 055 von 17.01.1957, 1 DvL 4/54, Seite 80
unten: „**Der Finanzbedarf des Staates ist aber niemals geeignet, eine verfas-
sungswidrige Steuer zu rechtfertigen**“.

Gewaltenteilung und Rechtsverletzung

Insoweit gilt zunächst, daß nach dem Prinzip der Gewaltenteilung der Beamte einen Gegenpool zu der politischen Kraft im Staat darzustellen hat. Die ausführende Gewalt ist selbständig und darf eben ungesetzlichen Weisungen, schon gar nicht, wenn diese dem Grundgesetz widersprechen, Folge leisten.

Juristisch ausgedrückt: Rechtsgüter können durch Handlungen unterschiedlichen Gefährdungsgrads bedroht werden. Abstufungen reichen von der Verletzung über die konkrete Gefährdung bis zu einer durch typische Ereignisse erfahrungsgemäß begründeten - abstrakten - Gefahr. Dabei sind auch Verhaltensweisen, denen typischerweise die Herbeiführung einer Gefahr für das geschützte Rechtsgut eigen ist zu bewerten.

Diese abstrakten Gefährdungsdelikte sehen den Rechtsgüterangriff des Täters darin, daß er durch das verbotene Verhalten eine Lage schafft, die es wahrscheinlich macht, daß das geschützte Rechtsgut verletzt wird oder die konkrete Gefahr seiner Verletzung droht. Insoweit muß der Grundrechtsträger vor Grundrechtsverletzungen bereits im Vorfeld geschützt werden. Ein abstrakt gefährliches Handeln sieht der Gesetzgeber insbesondere dann, wenn überindividuelle Rechtsgüter, wie z. B. Verfassungsgrundsätze, bedroht werden. Diese sind elementare Wert des Gemeinschaftslebens.

Die Pönalisierung solcher Handlungen, die diese Rechtsgüter (Grundrechtsgarantien etc.) verletzen oder konkret gefährden, ermöglichte hier keinen ausreichenden Schutz. Die Gefahr verwirklicht sich für solche Rechtsgüter häufig gerade durch Massenverstöße; in ihrer Kumulierung bedrohen sie das jeweilige Rechtsgut, während die Gefährdungsintensität der einzelnen Handlung für sich genommen oft sogar gering ist. Vor diesem Hintergrund stellt jede einzelne Handlung einen eigenen Beitrag zu der Rechtsgüterbedrohung dar. Wird daher die jeweilige Einzelhandlung als - abstrakt gefährliche - Beteiligung an einem ein Rechtsgut bedrohenden Geschehen als Rechtsgüterangriff mit Strafe bedroht, so macht dies den Täter nicht zum Objekt eines Strafverfahrens; er wird nicht für die von anderen verursachte Rechtsgütergefährdung mit bestraft, sondern für seinen Beitrag hierzu.

Jetzt zum konkreten:

In Ihrem Falle habe ich ungültiges Gesetz und Recht beachtet, weise jedoch darauf hin, daß abweichend von dem Schäffer'schen alten System (Fritz Schäffer war 1. Finanzminister der BRD, der am 11.01.1950 das „alte System“ weiterführte), also den obrigkeitstaatlichen Prinzipien folgend, nicht das Volk dem Staat dient, sondern im Geltungsbereich des Grundgesetzes der Staat Diener des Volkes ist. Daraus folgt, daß der Staat vom Einzelnen nur einen kleinen Anteil desjenigen verlangen kann, was diesem nach dessen Lebensumständen verbleibt.

Was ist grundgesetzkonform?

Wir bewegen uns hier auf der Ebene der „Ertragsbesteuerung“. Das bedeutet, daß von dem Einkommen all diejenigen Belastungen zu kürzen bleiben, die zur Bestreitung des Lebensunterhaltes erforderlich sind. Dazu gehören, Mieten, Verpflegungskosten, Ausbildungskosten und Lebenshaltungskosten, auch der Kinder etc. Dies bedeutet, bevor überhaupt eine Steuer erhoben werden darf, müßten einer 4-köpfigen Familie ca. 40.000 € jährlich zu ihrer Grundsicherung verbleiben. Um hier eine bestimmte Größenordnung zu kreieren verweise ich auf § 850 c ZPO, nebenbei bemerkt, ebenfalls ein ungültiges Gesetz, ja, so „grundgesetzfachkompetent“ haben die Sachwalter in den vergangenen 63 Jahren die BRDeutschland organisiert.

Nach den Vorschriften der ZPO hat eine Person einen „pfändungsfreien“ Betrag in Höhe von monatlich rund 1.000,00 € + Krankenversicherung + Alters- und Pflegevorsorge. Jede Person, die aus dem dargelegten Einkommen lebt, von diesem abhängig ist! Es

kann nicht entscheidend sein, in welcher Organisation diese Personen leben. Leben z. B. 4 nicht verwandte Personen in einer Wohngemeinschaft, dann steht jeder dieser Personen dieser Pfändungsfreibetrag zu.

Gehen Sie davon aus, daß mangels gültiger gesetzlicher Grundlagen hier eine Verhandlungsposition dargestellt wird, die jedoch nicht willkürlich gegriffen wurde. Tragend sind die grundgesetzlichen Garantien, die keinesfalls durch einfachgesetzliche Maßnahmen aufgehoben werden dürfen.

Das Steuergrundlagengesetz, die Verfahrensordnung, die Abgabenordnung ist ungültig

Das EStG ist jedoch nicht das einzige ungültige Gesetz. Ungültig ist vor allem auch das „Steuergrundlagengesetz“, die Abgabenordnung, die Grundrechtseingriffe ausführt, die Regelungen, die das GG für solche Eingriffe vorsieht, jedoch nicht beachtet.

Das Finanzamt hat die Grundrechte zu gewährleisten

Das Finanzamt in der Garantenstellung ist verpflichtet, Grundrechtseinschränkungen zu vermeiden, denn dafür erteilt das einfache Steuergesetz dem Finanzamt keine Ermächtigung. Das Finanzamt ist jedoch „Gewalt“ ausführende Gewalt, aufgestellt nach dem Prinzip der Gewaltenteilung und damit gilt dessen Argumentation auf der gemeinsam verabredeten Grundlage, nämlich auf der Basis des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland.

Zwangsmaßnahmen = Grundrechtseingriffe / Einschränkungen

Es ist unreal und entspricht obrigkeitstaatlichen, seit dem 23.05.1949, nicht mehr opportunen Verhaltensmustern, die Steuern- und Abgabenerhebung als Ausgestaltung des Eigentums zu bewerten. Staatliche Gewalt im Staate der Volkssouveränität nimmt sich nicht das, was sie braucht, sondern lediglich dasjenige, was diese bekommt, ohne das Volk in seinen Grundrechten einzuschränken. Steuern und Abgaben sind Eingriffe in Grundrechte.

5

Es geht nicht um Verweigerung des Beitrages für die Gemeinschaft

Andererseits muß jede Person eine Einsicht haben, sich an den Ausgaben der staatlichen Gemeinschaft zu beteiligen. Staatsgewalten sind heute nach dem Shareholder Value Prinzip ausgerichtet.

Haftungsgefahren?

In dieser Deutlichkeit sei Ihnen dies einmal vorgetragen, denn diese und andere Argumente in Bezug auf die Souveränität der BRD verbreiten sich mehr und mehr. Die Organe der Rechtspflege tragen dies nur sehr zögerlich an ihre Mandanten, vermutlich weil dadurch erhebliche Haftungsansprüche entstehen. Tatsache ist, daß Unrecht keine gültigen Rechtsakte auslöst und damit der konkrete Anspruch des Mandanten sich gegen die jeweilige Staatsgewalt und eben nicht gegen die Berater richtet, es sei denn, der Berater arbeitet vorsätzlich oder grob fahrlässig, was durch diese Argumentation vermieden werden soll.

Ggf. kann in der Sache weitere Aufklärung gegeben werden.

Mit freundlichen Grüßen

gez. *Helmut Samjeske*

Helmut Samjeske
- Steuerberater -